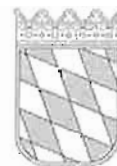


Landratsamt Cham



Landratsamt Cham - Postfach 1432 - 93404 Cham

Gegen Empfangsnachweis

Stadt Waldmünchen
Herrn Ersten Bürgermeister
Markus Ackermann
Marktplatz 14
93449 Waldmünchen

Öffnungszeiten: Mo. - Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie auch während dieser Zeiten einen Termin

Sachbearbeiter: **Frau Fischer**

Zimmer Nr.: 245

Telefon: (09971) 78-362 oder 78-0

Fax: (09971) 845-362 oder 78-399

E-Mail: lisa.fischer@lra.landkreis-cham.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen

Wasser-641.01-0025

Cham,

16.11.2020

Wasserrecht;

Gegenstand: Mischwasserentlastungsanlagen
Ansprechpartner: Stadt Waldmünchen, Marktplatz 14, 93449 Waldmünchen
Hauptflurstück: verschiedene, Gemarkung Waldmünchen (5018)
Gemeinde: Stadt Waldmünchen (35)

Anlage

1 Ordner Planunterlagen i. R.
1 Vordruck Baubeginnsanzeige g. R.
1 Vordruck Bauvollendungsanzeige g. R.
1 Abkürzungsverzeichnis
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Stadt Waldmünchen (Unternehmerin) wird nach Maßgabe der unter Nr. 1.3 aufgeführten Unterlagen sowie der unter Nr. 2 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. § 15 Abs. 1 WHG für folgende Gewässerbenutzungen erteilt:

Einleiten des mechanisch behandelten Abwassers aus folgenden Entlastungsanlagen in folgende Gewässer:

Hausanschrift: ÖPNV-Haltestellen · Interner:
Rachelstr. 6 Zug: Bahnhof Cham <http://www.landkreis-cham.de>
93413 Cham Bus: Fließhafen o. LRA poststelle@lra.landkreis-cham.de

Konto: Sparkasse Cham
IBAN: DES0 7425 1020 0620 0000 59
SWIFT/BIC: BYLADEM1CHM



- RÜB 01 (Fabrikstraße), RÜB 02 (Residenzstraße), RÜB 03 (Lommerstraße 2), RÜB 04 (Lommerstraße 11 ½), RÜB 06 (Regensburgerstraße 16) und RÜB 11 (Gartenstraße 1) in den **Schaufelbach**
- RÜB 07 (Friedhofstraße 7) und RÜB 10 (Schächtlstraße 11a) in den **Stadtbach**
- RÜB 08 (Ulrichsgrünerstraße) in den **Ulrichsgrüner Bach**
- RÜB 09 (Hocha) in die **Schwarzach**
- RÜB 12 (Herzogau) in den **Moosdorfer Graben**

1.2 Zweck und Beschreibung der Gewässerbenutzungen

Die Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des in den zur hydraulischen Einheit „Kläranlage Waldmünchen“ gehörenden Entlastungsanlagen behandelten kommunalen Abwassers.

An folgenden Stellen wird eingeleitet:

Bezeichnung Einleitungsstelle	benutztes Gewässer	Fl.Nr.	Gemarkung	Gauß-Krüger-Koordinaten RW/IIW
RÜB 01 Fabrikstraße 5	Schaufelbach	802	Waldmünchen	4.551.166 / 5.471.196
RÜB 02 Residenzstraße 33	Schaufelbach	802/2	Waldmünchen	4.551.107 / 5.471.135
RÜB 03 Lommerstraße 2	Schaufelbach	815/20	Waldmünchen	4.550.443 / 5.471.462
RÜB 04 Lommerstraße 11 1/2	Schaufelbach	832	Waldmünchen	4.550.235 / 5.471.664
RÜB 06 Regensburger Str. 16	Schaufelbach	833	Waldmünchen	4.550.190 / 5.471.796
RÜB 07 Friedhofstraße 7	Stadtbach	545/36	Waldmünchen	4.551.469 / 5.471.198
RÜB 08 Ulrichsgrüner Straße	Ulrichsgrüner Bach	1425/2	Waldmünchen	4.551.727 / 5.470.817
RÜB 09 Hocha	Schwarzach	130	Hocha	4.550.258 / 5.471.964
RÜB 10 Schächtlstraße 11a	Stadtbach	1658/59	Waldmünchen	4.551.840 / 5.471.385
RÜB 11 Gartenstraße 1	Schaufelbach	803/5	Waldmünchen	4.550.911 / 5.471.258
RÜB 12 Herzogau	Moosdorfer Graben	116	Herzogau	4.552.104/ 5.468.804

1.3 Plan

Den Gewässerbenutzungen liegt die im Antragsverfahren vorgelegte Überrechnung der Mischwasserbehandlungsanlagen der Ingenieurbüro Riedl GmbH, Furth im Wald, vom 16.06.2020 zu Grunde. Im Einzelnen besteht diese aus folgenden Plänen und Beilagen:

Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	-
2	Systemskizze Abwasseranlage	-
3	Berechnung erforderliches Gesamtspeichervolumen	-
4	Anlagedaten Entlastungsbauwerke	-
5	Einzelnachweise Entlastungsbauwerke	-
6	Ermittlung Mindestspeichervolumina	-
7	Auszug Ergebnisliste Schmutzfrachtberechnung	-
8	Übersichtslageplan Einzugsgebiete	1 : 10000
9	Lageplan Einzugsflächen RÜB 01	1 : 2000
10	Lageplan RÜB 01	1 : 500
11	Lageplan Einzugsflächen RÜB 02	1 : 2000
12	Lageplan RÜB 02	1 : 500
13	Lageplan Einzugsflächen RÜB 03	1 : 2000
14	Lageplan RÜB 03	1 : 500
15	Lageplan Einzugsflächen RÜB 04	1 : 2000
16	Lageplan RÜB 04	1 : 500
17	Lageplan Einzugsflächen RÜB 06	1 : 2000
18	Lageplan RÜB 06	1 : 500
19	Lageplan Einzugsflächen RÜB 07	1 : 2000
20	Lageplan RÜB 07	1 : 500
21	Lageplan Einzugsflächen RÜB 08	1 : 2000
22	Lageplan RÜB 08	1 : 500
23	Lageplan Einzugsflächen RÜB 09	1 : 2000
24	Lageplan RÜB 09	1 : 500
25	Lageplan Einzugsflächen RÜB 10	1 : 2000
26	Lageplan RÜB 10	1 : 500
27	Lageplan Einzugsflächen RÜB 11	1 : 2000
28	Lageplan RÜB 11	1 : 500
29	Lageplan Einzugsflächen RÜB	1 : 2000
30	Lageplan RÜB 12	1 : 500
31	Grundstücksverzeichnis	-

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 23.09.2020 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Cham vom 16.11.2020 versehen.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bedingungen und Auflagen nicht enthalten.

2.1 **Dokumentations- und Informationspflichten**

- 2.1.1 Beginn und Vollendung der unter Nr. 2.3 genannten Sanierungsarbeiten an den Entlastungsanlagen sind dem Landratsamt Cham und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg spätestens eine Woche vorher unter Verwendung der beigegeführten Vordrucke anzuzeigen. Wird die Sanierung in mehreren Abschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen

- 2.1.2 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität und Ablaufquantität auswirken können, sowie wesentliche Instandhaltungsarbeiten sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 2.1.3 Sämtliche am Betrieb der Abwasseranlagen beteiligten Personen sind über die Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu unterrichten und auf deren Einhaltung hinzuweisen. Die Umsetzung der Vorgaben ist zu überwachen.
- 2.1.4 Die Unternehmerin ist verpflichtet, spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme sanierten Abwasseranlagen die Bestandspläne nach den Vorgaben der Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWAs) an die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu übergeben. Die Vorlage kann auch in digitaler Form erfolgen.

2.2 Gewässerbenutzungen

- 2.2.1 Die Erlaubnis gilt ab dem 01.01.2021 bis zum 31.12.2040.
- 2.2.2 Folgende maximal zulässige Einleitungsmengen an den jeweiligen Einleitungsstellen sowie Drosselabflüsse zur Kläranlage (Qd) sind einzuhalten:

Bezeichnung Einleitungsstelle	maximale Einleitungsmenge	Drosselabfluss Qd
RÜB 01, Fabrikstraße 5	1.933 l/s	50 m ³
RÜB 02, Residenzstraße 33	1.845 l/s	142,96 m ³
RÜB 03, Lommerstraße 2	2.215 l/s	318 m ³
RÜB 04, Lommerstraße 11 1/2	1.634 l/s	13,5 m ³
RÜB 06, Regensburger Str. 16	1.942 l/s	5 m ³
RÜB 07, Friedhofstraße 7	1.342 l/s	154,95 m ³
RÜB 08, Ulrichsgrüner Straße	2.099 l/s	38 m ³
RÜB 09, Hocha	1.359 l/s	> 5 m ³ ¹
RÜB 10, Schächtlstraße 11a	2.626 l/s	37 m ³
RÜB 11, Gartenstraße 1	1.967 l/s	35 m ³
RÜB 12, Herzogau	1.883 l/s	32 m ³

- 2.2.3 Einleitungen sind in die fließende Welle zu führen.
- 2.2.4 Über die Einleitungen dürfen keine gewässergefährdenden Stoffe in die Vorfluter eingeleitet werden.

2.3 Erforderliche Maßnahmen

- 2.3.1 In allen Entlastungsanlagen sind **bis spätestens 31.12.2025** an geeigneten Stellen kontinuierliche Wasserstandsmesseinrichtungen einzubauen.

¹ Konkrete Festlegung in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg im Rahmen der Sanierungsplanung

2.3.2 Zur Einhaltung der hydraulischen und konstruktiven Anforderungen sowie des spezifischen Speichervolumens im Kanalnetz sind **bis spätestens 31.12.2027** folgende bauliche Ergänzungen im Kanalnetz vorzunehmen:

2.3.2.1 RÜB 02, Residenzstraße 33

- Schaffung von zusätzlichem Speicherraum, sodass dieser insgesamt mindestens 128 m³ beträgt
- Nachrüstung von Überlaufschwellen
- Nachrüstung eines Grobstoffrückhaltes (z. B. Tauchwand, Rechen, Sieb)

2.3.2.2 RÜB 03, Lommerstraße 2

- Schaffung von zusätzlichem Speicherraum, sodass dieser insgesamt mindestens 152 m³ beträgt
- Nachrüstung von Überlaufschwellen
- Nachrüstung eines Grobstoffrückhaltes (z. B. Tauchwand, Rechen, Sieb)

2.3.2.3 RÜB 06, Regensburger Straße 16

- Nachrüstung eines Grobstoffrückhaltes (z. B. Tauchwand, Rechen, Sieb)

2.3.2.4 RÜB 07, Friedhofstraße 7

- Schaffung von zusätzlichem Speicherraum, sodass dieser insgesamt mindestens 58 m³ beträgt
- Einbau einer geregelten Drossel
- Nachrüstung eines Grobstoffrückhaltes (z. B. Tauchwand, Rechen, Sieb)

2.3.2.5 RÜB 08, Ulrichsgrüner Straße

- Nachrüstung eines Grobstoffrückhaltes (z. B. Tauchwand, Rechen, Sieb)

2.3.2.6 RÜB 09, Hocha

- Erhöhung des Drosselabflusses in Richtung Kläranlage zur Einhaltung des Mindestmischungsverhältnisses
- Anpassung der Tauchwand (Abstand, Eintauchtiefe) zur Verbesserung der Strömungsbedingungen an der Überlaufschwelle

2.3.2.7 RÜB 10, Schächtlstraße 11a

- Nachrüstung eines Grobstoffrückhaltes (z. B. Tauchwand, Rechen, Sieb)

2.3.2.8 RÜB 11, Gartenstraße 1

- Anpassung der Tauchwand (Abstand, Eintauchtiefe) zur Verbesserung der Strömungsbedingungen an der Überlaufschwelle

2.3.2.9 RÜB 12, Herzogau

- Anpassung der Tauchwand (Abstand, Eintauchtiefe) zur Verbesserung der Strömungsbedingungen an der Überlaufschwelle

2.4 Überwachung, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen

- 2.4.1 Die Abwasseranlagen sind in regelmäßigen Abständen durch einfache Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Einleitungsstellen sind wasserbaulich vor Hinterspülung zu schützen.
- 2.4.2 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsanlagen im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

- 2.4.3 Die Unternehmerin muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mit Datumsangabe zu dokumentieren.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

2.5 Rechtsübergang

Die Erlaubnis geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Benutzer (Rechts- und Besitznachfolger) über, wenn die gesamte Wasserbenutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Cham dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrechts bedarf es keiner Zustimmung.

2.6 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. Abnahme

Innerhalb von **drei Monaten nach Inbetriebnahme** der sanierten Entlastungsanlagen ist dem Landratsamt Cham **jeweils** die Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG über die bescheidsgemäße Bauausführung bzw. etwaige Abweichungen vorzulegen².

Zur Abnahme müssen die unter Nr. 2.1.4 geforderten Bestandspläne der jeweiligen Abwasseranlage vorliegen.

4. Gewässerunterhaltung

4.1 Der Unternehmerin obliegt die Unterhaltung des Schaufelbaches, des Stadtbaches, der Schwarzach, des Ulrichsgrüner Baches und des Moosdorfer Baches von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen aus den Entlastungsanlagen.

4.2 Die Unternehmerin hat nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, bei der Unterhaltung der benutzten Gewässer aus den Abwasseranlagen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

5. Aufhebung des Bescheides des Landratsamtes Cham vom 29.11.1993 (Az. 40.2-641/14/12)

Der Bescheid vom 19.05.1993 (Az. 40.2-641/14/35), zuletzt geändert mit Bescheid vom 10.12.2013 (Az. 54.2-641.01-35-He), für die Einleitung aus dem RÜB Herzogau in den Moosdorfer Bach wird mit Wirkung vom 01.01.2021 widerrufen.

6. Kostenentscheidung

6.1 Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6.2 Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 696,20 Euro. Die Auslagen betragen 1.151,00 Euro.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 23.06.2020 beantragte die Unternehmerin unter Vorlage der oben aufgeführten Unterlagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das unter Nr. 1.2 beschriebene Vorhaben.

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG gelten im Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG die Art. 72 - 78 BayVwVfG entsprechend. Demnach ist insbesondere ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG durchzuführen.

Die Planunterlagen wurden bei der Stadtverwaltung Waldmünchen in der Zeit vom 20.07.2020 bis einschließlich 19.08.2020 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag an den Amtstafeln) hingewiesen, in der die gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG vorgeschriebenen Hinweise enthalten waren.

² Eine Liste anerkannter privater Sachverständiger kann im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm abgerufen oder beim Landratsamt erfragt werden. Geeignet sind Sachverständige mit dem Anerkennungsbereich „Bauabnahme“.

Gleichzeitig wurde mit Schreiben vom 29.06.2020 die Beteiligung der Behörden eingeleitet, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Zu dem Vorhaben haben Stellung genommen:

- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger mit Gutachten vom 08.10.2020,
- die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Cham mit Schreiben vom 11.08.2020,
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz mit Schreiben vom 15.10.2020.

Grundlegende Bedenken gegen das Vorhaben wurden von keiner der beteiligten Fachstellen vorgebracht. Die gemäß den einzelnen Äußerungen erforderlichen Nebenbestimmungen zur Wahrung der jeweiligen Belange sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Im Rahmen der Planauslegung wurden keine Einwendungen gegen die Planung erhoben.

Der Unternehmerin wurde mit E-Mail vom 19.10.2020 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der beabsichtigten Entscheidung zu äußern (Nr. 7.4.9 VVWas). Der vorgebrachte Änderungsvorschlag wurde nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg berücksichtigt.

II.

1. Das Landratsamt Cham ist in sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig für den Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG stellen das Einleiten von Mischwasser aus mehreren Entlastungsanlagen in die Schwarzach, den Stadtbach, den Schaufelbach, den Moosdorfer Graben und den Ulrichsgrüner Bach Gewässerbenutzungen dar, für die gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist. Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis erteilt werden, da die geplante Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgung dienen soll und hierfür ein öffentliches Interesse im Sinne von § 15 Abs. 1 WHG gegeben ist, vgl. Nr. 2.1.10.1 VVWas.
3. Da durch die beantragten Benutzungen keine schädlichen, nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten sind und auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht ersichtlich ist, standen der Erteilung der Erlaubnis keine zwingenden Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG entgegen.
- 3.1 Schädlich im Sinne von § 3 Nr. 10 WHG sind Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Nach gutachtlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 08.10.2020 sowie der Fachberatung für Fischerei vom 15.10.2020 sind solche Auswirkungen unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen sowie der Roteintragungen in den Plänen nicht zu erwarten.

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um

die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen. Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Nach gutachtlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 08.10.2020 sind diese Anforderungen unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen (insbesondere Nach-/Umrüstung) der Becken eingehalten.

Die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG stehen der beantragten Maßnahme nicht entgegen und gefährden ihre Erreichung nicht.

Die betroffenen Wasserkörper sind im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit „I_F287 Schaufelbach“ und „I_F284 Schwarzach von Staatsgrenze bis Eixendorfer See; Bayerische Schwarzach von Silbersee bis Mündung in die Schwarzach (Naab)“ beschrieben. Der ökologische Zustand ist jeweils mit „mäßig“ bewertet, der chemische Zustand jeweils mit „gut (ohne ubiquitäre Stoffe)“. Nach den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen wird durch die Einleitungen keine Verschlechterung der gegenwärtigen Gewässerzustände erwartet. Die Einleitungen stehen dem Ziel des guten ökologischen und guten chemischen Zustands nicht entgegen. Der derzeitige mäßige ökologische Zustand der Oberflächenwasserkörper sowie die bestehenden Überschreitungen der Orientierungswerte für die Parameter Phosphor und TOC (nur I_F284) sind nicht maßgeblich durch die beantragten Einleitungen, sondern durch andere Faktoren verursacht. Ursachen sind hauptsächlich diffuse Einträge aus der Fläche.

Der Stadtbach, der Ulrichsgrüner Bach und der Moosdorfer Bach sind nicht Teil eines Wasserkörpers im Sinne von § 3 Nr. 6 WHG, so dass eine konkrete Zustandsbewertung einzelner Qualitätskomponenten und gewässerbezogen festgelegte Bewirtschaftungsziele in einem Maßnahmenprogramm gemäß § 82 WHG nicht bestehen. Ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele, insbesondere eine Verschlechterung von Qualitätskomponenten im Sinne der aktuell anzuwendenden Rechtsprechung des EuGHs (Urteil vom 01.07.2015 – Rs. C-461/13) kann daher insgesamt nicht eintreten.

Auch aus den im Übrigen zu beachtenden wasserrechtlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen und Sorgfaltspflichten, z. B. in §§ 5, 6 und 32 WHG ergeben sich keine Gründe, die eine Versagung des Vorhabens rechtfertigen würden. Insbesondere besteht nach der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen keine Besorgnis von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden wären. Die ebenfalls in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG genannte Funktion der benutzten Gewässer als Lebensraum bleibt erhalten.

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf ein Recht oder ein sonstiges geschütztes Interesse eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 15 Abs. 2 WHG, § 14 Abs. 3 - 5 WHG). Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Rechten oder sonstigen Belangen Dritter sind im Verfahren nicht ersichtlich geworden. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

- 3.2 Auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG) wird durch die Benutzungen nicht verursacht. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Fachberatung für Fischerei wurden keine Bedenken vorgebracht.
4. Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die pflichtgemäße Ausübung des dann zu beachtenden behördlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG führt aber ebenfalls nicht zu einer Versagung der beantragten Erlaubnis. Aus den zu beachtenden Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (insbesondere §§ 6, 27 ff. WHG), die unter Nr. 3 bereits

hinsichtlich zwingender Versagungsgründe geprüft wurden, ergeben sich auch im Rahmen der Ermessensausübung keine durchgreifenden Bedenken.

5. Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen befindet sich in § 13 WHG, Art. 36 BayVwVfG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit (insbesondere Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) zu verhüten bzw. auszugleichen und um eine technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen sicherzustellen. Ihre Verwirklichung ist der Unternehmerin möglich und zumutbar. Sie verursacht keinen Aufwand, der außer Verhältnis zum jeweils erreichten Nutzen oder verfolgten Zweck der Regelung steht.

Soweit Nebenbestimmungen der Vermeidung von ohnehin unzulässigen oder gesondert genehmigungspflichtigen Handlungen dienen, kommt ihnen lediglich eine klarstellende Wirkung zu. Für Regelungen, die vom Inhalt des vorgelegten Antrags abweichen bzw. diesen modifizieren (Inhaltsbestimmungen) ist die Zulässigkeit durch die Billigung der Unternehmerin im Rahmen der Anhörung zum Bescheidsentwurf gegeben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, RdNr. 9, 10 zu § 36 und 41 zu § 22 VwVfG).

- 5.1 Eine Befristung von wasserrechtlichen Erlaubnissen ist gemäß Nr. 2.1.8.2 VVWas grundsätzlich vorzunehmen. Unter Berücksichtigung dieser ermessenslenkenden Vorgabe wurde eine Befristung auf 20 Jahre entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen festgesetzt. Sie dient Gründen des Gewässerschutzes sowie der praktikablen Umsetzung des § 100 Abs. 2 WHG, wonach erteilte Zulassungen regelmäßig zu überprüfen sind (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 27 zu § 13 WHG). Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

- 5.2 Die Gewässer müssen hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitungen aus den Entlastungsanlagen aufzunehmen. An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind deshalb weitergehende Anforderungen zu stellen. Die Überrechnung der Mischwasserbehandlungsanlagen hat ergeben, dass zusätzlich die unter den Nrn. 2.3.2.1 bis 2.3.2.9 genannten Maßnahmen erforderlich sind. Die bestehenden Anlagen erfüllen nicht die zu stellenden Anforderungen hinsichtlich des Speichervolumens (RÜB 02, 03, 07), des Mindestmischungsverhältnisses (RÜB 09) und des Grobstoffrückhalts (RÜB 02, 03, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12).

Die maximal zulässigen Abflüsse in die Gewässer wurden entsprechend festgelegt.

- 5.3 Aufgrund der kleinen Vorfluter und der dadurch bedingten ungünstigen Mischungsverhältnisse (mittlerer Abfluss / Entlastungsmenge) sind an den Entlastungsanlagen Messeinrichtungen zur Erfassung von Entlastungshäufigkeit, -dauer und -volumen einzubauen.

6. Die Forderung nach einer Abnahme durch einen privaten Sachverständigen stellt einen Verweis auf die gesetzliche Verpflichtung in Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG dar. Sie dient der Klarstellung, dass die Voraussetzungen für einen Verzicht nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG nicht vorliegen und entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen im Gutachten vom 08.10.2020.

7. Die Erlaubnis vom 29.11.1993 (Az. 40.2-641/14/12), zuletzt geändert mit Bescheid vom 10.12.2013 (Az. 54.2-641.01-35-He), wird gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 BayVwVfG widerrufen. Der genannte Verwaltungsakt wurde unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist es erforderlich und angemessen die genannte Erlaubnis mit Eintreten der Bestandskraft dieses Bescheids zu widerrufen. Da die Unternehmerin nach wie vor

das in der Entlastungsanlage RÜB „Herzogau“ behandelte Abwasser in den Moosdorfer Bach einleiten darf und ihr somit keine Nachteile entstehen, ist der Widerruf ermessensgerecht.

8. Die abschnittsweise Unterhaltung des Schaufelbaches, des Stadtbaches, des Ulrichsgrüner Baches, des Moosdorfer Grabens sowie der Schwarzach an den Einleitungsstellen wurde der Unternehmerin gemäß Art. 23 Abs. 4 BayWG auferlegt. Sie dient der Konkretisierung des Anteils an der Unterhaltungslast, der durch die Einleitungen in die Fließgewässer der Unternehmerin nach Art. 22 Abs. 3 BayWG kraft Gesetzes obliegt. Die streckenmäßige Bemessung erfolgte in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt (Gutachten vom 08.10.2020). Für die von der Gewässerunterhaltung zu unterscheidende Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gilt Art. 37 BayWG.
9. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 KG, die Gebühr berechnet sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG i. V. m. lfd. Nr. 8.IV.0 KVz, Tarifstellen Nrn. 1.1.4.5 analog und 2. Für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg werden Auslagen in Höhe von 1.151,00 Euro erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karl Heinz Aschenorener



Hinweise:

1. Die Erlaubnis gewährt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen.
2. Kraft Gesetzes bestehende Verpflichtungen, Verbote und Vorbehalte, von denen nicht ausdrücklich eine Befreiung, Ausnahme, o. Ä. erteilt wurde, sind neben den Festsetzungen dieses Bescheides stets zu beachten. Das gilt insbesondere für wasser-, naturschutz-, und bodenschutzrechtliche Bestimmungen. Bei diesbezüglichen Fragen oder Unklarheiten wird die Inanspruchnahme einer kostenfreien Beratung dringend empfohlen.
3. Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet (§ 89 WHG).
4. Eine Klage gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen oder fortgeföhren werden, wenn und sobald gegen den Gestattungsbescheid Klage erhoben wird. Von der etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt. Im Falle eines Rechtsbehelfs durch einen Dritten kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a VwGO beantragt werden.
5. Soweit durch Baumaßnahmen überschüssiges, nicht wieder verwertbares Material, wie z. B. Erdaushub anfällt, ist hierfür bei Einbau an anderer Stelle die eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattung einzuholen.
6. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwörterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
7. Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.
8. Auf folgende Veröffentlichungen der DWA wird hingewiesen (zu beziehen über www.dwa.de/shop):
 - DWA-Arbeitsblatt A 199-1 „Dienst- und Betriebsanweisungen für das Personal von Abwasseranlagen - Teil 1: Dienstanweisung für das Personal von Abwasseranlagen“ mit Anhang „Muster-Dienstanweisung“
 - DWA-Arbeitsblatt A 199-2 „Dienst- und Betriebsanweisungen für das Personal von Abwasseranlagen - Teil 2: Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen“ mit Anhang „Muster-Betriebsanweisung“
 - DWA-Arbeitsblatt A 199-3 „Dienst- und Betriebsanweisungen für das Personal von Abwasseranlagen - Teil 3: Betriebsanweisung für das Personal von Abwasserpumpenanlagen“ mit Anhang „Muster-Betriebsanweisung“